

PROTOKOLL
über die Gemeinderatssitzung
am Mittwoch, den 07.12.2023, 19 Uhr
Ort: Gemeindeamt Ulrichskirchen

Eingeladen waren:

- Vizbgm. Josef Stöckelmayer, GfGR Ing. Markus Achter-Arnberger, GfGR Wolfgang Gadinger, GfGR Ludwig Wernhart, GR Maria Aicher-Kandler, GR Josef Holzbauer, GR Mag. Rose-Marie Maier-Schwaigerlehner, GR Rudolf Roschitz, GR Markus Schick, GR Christine Schwinger, GR Michael Seiberler
- GfGR Herwig Daucher, GR Mag. Dieter Hackl, GfGR Wolfgang Kalser, GR Ing. Günther Leeb, GR Susanne Wohner
- GfGR Dr. Susanne Nanut-Forgacs, GR Mag. Wolfgang Exler, GR Mag. Dr. Gabriele Scharrer-Liska
- GR Richard Leeb

Vorsitz: Bgm. Ernst Bauer

Protokoll: Heidi Holzmann

Entschuldigt: GfGR Wolfgang Kalser, GR Mag. Wolfgang Exler, GR Richard Leeb

TAGESORDNUNG:

Öffentlich:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
3. Gebarungseinschau vom 21.11.2023
4. HVA 2024
5. Waldwirtschaftsplan
6. Änderung der bestehenden Vereinbarungen zu den haushaltsnahen Verpackungssammlungen mit Fa. Interzero (Glas, LVPMet, PPK)
7. Bezüge der Mandatare
8. „Festibus“ – Errichtung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts
9. Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

10. Ehrung verdienter GemeindegängerInnen

TO 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Ernst Bauer begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, erklärt GfGR Wolfgang Kalser, GR Mag. Wolfgang Exler und GR Richard Leeb als entschuldigt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Vor Eingang in die Tagesordnung teilt Bgm. Bauer mit, dass ein Dringlichkeitsantrag gem. & 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung vorliegt:

- **BA07 – RÜB9 – Beauftragung Firma Elektro & Electronic Landsteiner GmbH, 3300 Amstetten mit der elektro-, mess- und steuerungstechnische Ausrüstung**

Antrag Bgm. Bauer: Diesen Dringlichkeitsantrag in der Tagesordnung unter Punkt 9) zu behandeln.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Bgm. Bauer unterbricht die Sitzung um 19:02 Uhr und teilt dem Gemeinderat und den Zuhörenden mit, dass die Sitzung in ca. 15 Minuten in der Millenniumsschule fortgesetzt werden wird.

Um 19:15 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt und Bgm. Bauer begrüßt den Zuhörer und den Vertreter der Presse.

TO 2) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Da keine schriftlichen Einwendungen vorliegen gilt die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung als genehmigt.

TO 3) Gebarungseinschau vom 21.11.2023

Die Obfrau des Prüfungsausschusses GR Mag. Dr. Scharrer-Liska berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 21.11.2023:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit gegeben, da 4 Mitglieder des PA anwesend.

2. Prüfung der Gebarung im Zusammenhang mit dem „nicht behobenem Jagdpachtschilling“

Der PA stellt fest: In den VA der Jahre 2020–2023 und in den RA der Jahre 2020–2022 finden sich unter der Bezeichnung „nicht behobener Jagdpachtschilling“ folgende budgetierte und tatsächliche Einnahmen.

	budgetiert	Tatsächliche Einnahme
RA 2020 (S. 185)	€ 6.800,-	€ 0,-
RA 2021 (S. 191)	Nicht budgetiert	€ 1.231,09
RA 2022 (S. 184)	€ 6.800,-	€ 1.335,33
VA 2023 (S. 168)	€ 3.000,-	

Der Pachtschilling wird auf das Durchlaufkonto „Jagdpacht“ gebucht.

Nach Behebung der Pacht durch die Eigentümer wird der Rest ins Gemeindebudget „nicht behobener Jagdpachtschilling“ transferiert, in Regel zweckgewidmet (Erhalt der Güterwege).

In der Corona-Zeit wurde die Jagdpacht bezahlt, jedoch keine Beschlüsse zur Verwendung des nicht behobenen Jagdpachtschillings durch die Jagdausschüsse gefasst. Somit konnten die Gelder ihrem Zweck nicht zugeführt werden und verblieben auf dem Durchlaufkonto – daraus ergeben sich starke Differenzen der jetztjährigen Zahlen.

2.1. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlage hebt die Gemeinde die Jagdpacht („Jagdpachtschilling“) ein?

Der PA stellt fest: Basis der Einhebung der Jagdpacht durch die Gemeinde ist das NÖ Jagdgesetz 1974.

- 2.2. Welche Jagdreviere gibt es im Gemeindegebiet der MG Ulrichskirchen-Schleinbach? Wer sind die Pächter/Jagdgesellschaften der Jagdreviere? Wie hoch ist die jeweilige Jagdpacht? Wie hoch ist die Jagdpacht für die gemeindeeigenen Liegenschaften innerhalb der jeweiligen Reviere? Ist die Pacht für die gemeindeeigenen Liegenschaften in den Jagdrevieren vertraglich festgehalten, falls ja, in welcher Form?

Der PA stellt fest: Es gibt auf Gemeindegebiet eine Eigenjagd (mit deren Angelegenheiten die Gemeinde nicht befasst ist) und in jeder KG eine Genossenschaftsjagd.

Die Jagdpacht beträgt für alle 3 KGs € 6750; für SB € 5000,-; UK € 1100,-; KB € 650,- (siehe Aufstellung im Anhang). Die jeweilige Pacht ist vertraglich festgehalten, der Vertrag von der BH geprüft. Die Unterschiede der Pachthöhen sind nicht in der Differenz der jagdbaren Fläche begründet, sondern durch Konkurrenz der Pächter. Der Gemeinde steht für die Gemeindeflächen ein entsprechender Anteil des Jagdpachtschillings zu.

Der PA empfiehlt: Die Gemeinde sollte den ihr zustehenden Jagdpachtschilling beheben und auf einem Einnahmenkonto verbuchen (Behebung des Jagdpachtschillings).

- 2.3. Wurde die Jagdpacht für die Jagdreviere an die Gemeinde wie vorgesehen überwiesen? Wie und in welchem Ausmaß wurde die eingehobene Jagdpacht von den jeweiligen Grundeigentümern eingefordert und in Folge von der Gemeinde an diese überwiesen? In welchem Ausmaß wurde die eingehobene Jagdpacht von den jeweiligen Grundeigentümern nicht eingefordert und verblieb in Folge bei der Gemeinde bzw. in deren Konten („nicht behobener Jagdpachtschilling“)? Auf welcher (gesetzlichen) Grundlage verbleibt der „nicht behobene Jagdpachtschilling“ auf Gemeindekonten?

Der PA stellt fest: Die Jagdpachten wurden ordnungsgemäß an die Gemeinde überwiesen. Per Kundmachung (Aushang 6 Monate und daher wesentlich länger als gesetzlich vorgesehen, das ist die Zeit, in der die Pacht behoben werden kann) wurde den Eigentümern zur Kenntnis gebracht, dass die Behebung des Jagdpachtschillings erfolgen kann. Nur eine sehr geringe Anzahl der Grundeigentümer behebt den Jagdpachtschilling. Als Ursache für die Nichtbehebung ist die übliche Zweckwidmung (Erhalt der Güterwege) zu sehen, mit welcher die Jagdausschüsse beschließen, den nicht behobenen Pachtschilling der Gemeinde zu überweisen. Der nicht behobene Jagdpachtschilling bleibt auf Basis des NÖ Jagdgesetz 1974 auf dem Durchlaufkonto „nicht behobener Jagdpachtschilling“ der Gemeinde.

Problem der Gemeindeverwaltung: Manche Jagdausschüsse sind trotz Urgenz säumig, einen Beschluss über die Zweckwidmung des nicht behobenen Jagdpachtschilling zu fassen.

Der PA empfiehlt: Die einbezahlte Pacht ohne Vorliegen eines Beschlusses auf dem Durchlaufkonto zu belassen wie auch bisher gehandhabt.

- 2.4. Auf welchem Konto wird die der Gemeinde für ihre eigenen Grundstücke zustehende erhaltene Jagdpacht verbucht?

Der PA stellt fest: Aktuell behebt die Gemeinde den Jagdpachtschilling für die eigenen Flächen nicht. Dieser bleibt auf dem Durchlaufkonto.

Der PA empfiehlt: Die Gemeinde sollte den Jagdpachtschilling für die eigenen Flächen in der Phase der Behebungsmöglichkeit auf ein eigenes Einnahmenkonto transferieren/verbuchen – dieser Betrag kann auch sicher im VA budgetiert werden und ist frei verplanbar.

- 2.5. Wie hoch ist die Entschädigung, welche die Gemeinde für die Einhebung und Weiterleitung (Verwaltung) des Jagdpachtschillings verrechnet/einbehält?

Der PA stellt fest: Pro KG /Jagdgesellschaft werden aktuell € 200 Bearbeitungsgebühr gegenüber den Jagdausschüssen verrechnet. Damit werden in Schleinbach die gesetzlich vorgesehenen (s. NÖ

Jagdgesetz 1974, § 37 (9)) 5% nicht erreicht; der Betrag wird auf das Konto „Verwaltungsabgabe“ gebucht.

Der PA empfiehlt: Da die Bearbeitungsgebühr für Schleimbach aktuell den gesetzlich vorgesehenen Pauschalsatz von 5% nicht erreicht, wird empfohlen, diese entsprechend der Bestimmung anzupassen.

3. Allfälliges

Die Mitglieder des PA danken der Amtsleitung und der Buchhaltung für die Erläuterungen im Zuge der Prüfung.

Jagdrecht

zu 2)

Unterlagen von Buchhaltung

zu 2.1.)

NÖ Jagdgesetz 1974

2.2.)

3 Genossenschaftsjagdgebiete

1 Eigenjagdgebiet (Hardegg Maximilian)

	SchlB	Uk	Kbg	Gesamt
Pächter	Heinz Charamsa	Jagdgesellschaft UK	Jagdgesellschaft Kbg	
Pacht/Jahr	5000	1.100	650	6750
Dauer	1.1.20 - 31.12.28	1.1.20 - 31.12.28	1.1.20 - 31.12.28	
Anteil MG	553,22	57,21	24,13	634,56
kein Vertrag - Gesetz				
2.3)				
Jagdrecht überwiesen:	ja			
Wie gefordert u. überwiesen?	persönlich oder schriftlich bar oder per Überweisung Höhe siehe Kontoblätter			
Konto "Jagdrecht"	SCHLB	UK	KBG	
2020	4302,96	985,56	646,8	
abzüglich Bearbeitungsgeb.	200	200	200	
	4102,96	785,56	446,8	
2021	4369,97	952,9	646,81	
abzüglich Bearbeitungsgeb.	200	200	200	
	4169,97	752,9	446,81	
2022	4530,63	955,45	641,72	
abzüglich Bearbeitungsgeb.	200	200	200	
	4330,63	755,45	441,72	
2023	4441,73	970,16	646,81	
abzüglich Bearbeitungsgeb.	200	200	200	
	4241,73	770,16	446,81	
Summen Kontostand "Jagdrecht"	4241,73	2278,51	446,81	
Auszahlung an JA Feb. 23	12603,56			
Einzahlung von Jagd SchlB	18000			
Buchung auf "nicht behobener Jagdpachtschilling"	18000	785,56	1335,33	

Stellungnahme Bgm. Bauer:

„Ich danke für den Bericht. Es ist mir jedoch ein Anliegen, noch das Folgende, das im Bericht nicht erwähnt wurde, hinzuzufügen:

- 1.) Im Jahr 2023 wurden bereits am 17.03.2023 EUR 18.000,00 auf das Konto der Gemeinde überwiesen.
- 2.) Es ist weder in der Vergangenheit noch würde der Gemeinde in der Zukunft durch die bisher gewählte Vorgangsweise ein Schaden entstehen. Die gewählte Vorgangsweise ist die einfachere, unkompliziertere und kostengünstigste Vorgangsweise, welche mit dem geringsten Arbeitsaufwand verbunden ist.
- 3.) Der Bericht des Prüfungsausschusses lässt den Interpretationsspielraum offen, ob durch die unkomplizierte und einfache Vorgangsweise der Gemeinde ein Schaden entstanden ist oder nicht. Hier möchte ich eindeutig klarstellen, dass dadurch der Gemeinde kein Schaden entstanden ist.“

Der Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses und die Stellungnahme des Bürgermeisters werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

TO 4) HVA 2024

Der HVA 2023 ist in der Zeit vom 23.11. bis 7.12.23 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Der HVA wurde in der Präsidiale mit allen im Gemeinderat vertretenen Parteien, die einen Vertreter geschickt haben, eingehend erläutert. Alle Fragen konnten vom zuständigen Finanzreferenten, Hrn. Vizebgm. Josef Stöckelmayer, geklärt werden.

Bgm. Bauer dankt Vbgm. Stöckelmayer und den Damen der Buchhaltung für die gute Arbeit.

GR Mag. Dr. Scharrer-Liska: Die Mandatare der Grünen stimmen dem VA 2024 zu und finden es erfreulich, dass die Gemeinde aufgrund der Planungen der Budgetverantwortlichen finanziell gut aufgestellt ist. Die letzten RAs und der vorliegende VA 2024 zeigen, dass alle notwendigen Investitionen aus eigener Kraft gut bewältigt werden können und sie gehen davon aus, dass das künftig auch der Fall sein wird.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Haushaltsvoranschlag 2024 genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

GfGR Daucher bedankt sich im Rahmen der SPÖ Fraktion bei Vbgm. Stöckelmayer für die guten Erklärungen und bittet um Übermittlung des Finanzierungsplanes für den Kindergartenbau.

GR Wohner bittet um Übermittlung des Finanzierungsplanes für den Umbau des Pfarrhofes Ulrichskirchen.

TO 5) Waldwirtschaftsplan

Der in der Sitzung am 7.12.2022 beschlossene Waldwirtschaftsplan läuft mit 31.12.2023 aus. Für die Weiterführung der Waldbetreuung durch die Ik-projekt

niederösterreich/wien GmbH, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, soll der Vertrag, der allen Mitgliedern des Gemeinderates zugegangen ist, ab 1.1.2024 auf unbefristete Zeit beschlossen werden:

Kosten:

- Jährliche Pauschale von EUR 2.320,00 exkl. USt (basierend auf einem Stundensatz netto von EUR 72,50 und einer Beratungstätigkeit von 32 Stunden im Jahr). Mehrstunden werden mit dem angeführten Stundensatz abgegolten.
- Pro erzeugtem Erntefestmeter Sägerundholz werden EUR 2,00 exkl. USt und 5% vom Nettopreis pro erzeugter atro-Tonne Industrie- bzw. Energieholz in Rechnung gestellt.

Antrag Bgm. Bauer: Den vorliegenden Waldwirtschaftsplan zu genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 6) Änderung der bestehenden Vereinbarungen zu den haushaltsnahen Verpackungssammlungen mit Fa. Interzero (Glas, LVPMet, PPK)

GfGR Wernhart berichtet, dass es sich hier um die gleichen Anpassungen der Verträge handelt wie bereits in der Sitzung am 28.9.23 ausgeführt, wo es sich um die Firmen ARA und Reclay gehandelt hat:

Übersicht der vertraglichen Änderungen betreffend

- **Alle Sammelkategorien** (Papier, Leicht- und Metallverpackungen sowie Glas)
- Neues Modell für die regionale Information der Letztverbraucher
 - Die VKS (**VerpackungsKoordinierungsStelle**) wurde gemäß § 30a (1) Z1 AWG mit der Aufgabe der Information der Letztverbraucher beauftragt.
Bisher lag diese Verantwortung beim Systembetreiber (ARA).
 - In Abstimmung zwischen VKS und den Vertretern der österreichischen Gebietskörperschaften wurde ein neues Modell für die Abfallberatung im Bereich der Verpackungen ab 2023 vereinbart -> siehe Vertrag 5. **REGIONALE INFORMATION DER LETZTVERBRAUCHER**
Bisher waren Sockel- und Projektstätigkeiten (ohne nähere Detaillierung) definiert.
- Berichtspflichten
 - Berichtsinhalte und Berichtstermine wurden - basierend auf dem neuen Modell für die Abfallberatung - angepasst.
Bisher basierten diese auf den definierten Sockel- und Projektstätigkeiten.
- Schiedsstelle
Dies ist ein neuer Vertragsbestandteil -> siehe 10. **SCHIEDSSTELLE**

Übersicht der vertraglichen Änderungen betreffend

- **Sammelkategorie PAPIER**
- Erweiterung bei Analysen -> neu ist die Analyse je Bundesland bzw. Region -> siehe 1.8.1 **ANALYSEN JE BUNDESLAND** und 1.8.2 **ANALYSE JE SAMMELREGION**
- Neu: Berechnung Kostenteilungsschlüssel Behältermiete
-> siehe: Anlage 9 Berechnung Kostenteilungsschlüssel Behältermiete

- **Sammelkategorie LEICHT- UND METALLVERPACKUNGEN**
- Vertragliche Anpassungen aufgrund der mit 01.01.2023 in Kraft getretenen Änderungen im Sammelsystem (Gelber Sack) -> gemeinsame Sammlung aller Kunststoffverpackungen, Metallverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund, etc.
- Wegfall von Rechenmodell Zukauf1 (..), Vergütungsliste Modul5 (..) und der Garantieerklärung
- **Sammelkategorie ALTGLAS**
- Keine spezifischen Änderungen

Antrag Bgm. Bauer: Die vorliegenden geänderten Vereinbarungen zu genehmigen.
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 7) Bezüge der Mandatare

Per 1.1.2024 tritt eine Novelle im Dienstrecht und Bezügerecht der BürgermeisterInnen sowie bei den Entschädigungen der anderen Gemeindeorgane in Kraft.

Wichtigste Änderung:

Anhebung der Bezüge der BürgermeisterInnen mit gleichzeitiger Änderung des Ausgangsbetrages (ab sofort kommt ausschließlich der „niedrige“ Ausgangsbetrag zur Anwendung).

In diesem Zusammenhang sollte die aktuelle Verordnung über die Bezüge der Mandatare auf die neuen Prozentsätze korrigiert werden. Gleichzeitig wäre eine Erhöhung der Entschädigungen für die Mandatare angedacht.

Es soll die folgende Verordnung beschlossen werden:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 aufgrund § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, folgende:

Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

beschlossen:

§ 1

Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt 9% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt 4,3% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

Die monatliche Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher beträgt 8% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 3

Die monatliche Entschädigung der **Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 3%** des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 4

Die monatliche Entschädigung der **Mitglieder des Gemeinderates beträgt 2%** des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandata tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 4.5.1998 über die Bezüge des Gemeinderates und der Verordnung vom 2.7.1998 über die Bezüge der Ortsvorsteher treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Antrag Bgm. Bauer: Die vorliegende Verordnung zu beschließen.

Beschluss: Antrag mit 17 Stimmen angenommen (11x ÖVP, 4x SPÖ, 2x Grünes Kleeblatt), 1 Gegenstimme (ÖVP, GR Mag. Maier-Schwaigerlehner)

TO 8) „Festibus“ – Errichtung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Zur besseren und vor allem sicheren Erreichbarkeit der größten Veranstaltungen in der Region Weinviertel-Ost wurde der sogenannte „Festibus“ ins Leben gerufen, der einfach über die zur Verfügung gestellte App „Festibus Mistelbach“ gebucht und bezahlt werden kann. Der Preis für die Nutzenden ist davon abhängig, wo ein- und ausgestiegen wird.

Die Marktgemeinde wird sich ab 2024 an diesem „Festibus“ beteiligen und es soll daher der vorliegende Vertrag, der allen Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht wurde, genehmigt werden.

Der Fahrplan ist bereits aufgestellt, es wird jede KG angefahren (KBG: Höhe Jugendheim, SCHLB: Hauptplatz, UK: Schleimbacher Straße 5), geplant sind 12 Stopps (Hin- und Rückfahrt entspricht einem Stopp), pro Stopp werden EUR 50,00 verrechnet, das sind EUR 600,00 pro Jahr.

Des Weiteren ist eine stimmberechtigte Person als Vertreter des Gemeinderates in die Vollversammlung zu entsenden.

Bgm. Bauer schlägt vor, GR Markus Schick zu entsenden.

Vertrag über die Errichtung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Zwischen

- der Gemeinde Altlichtenwarth,
- der Marktgemeinde Asparn an der Zaya,
- der Marktgemeinde Auersthal,
- der Marktgemeinde Bad Pirawarth,
- der Marktgemeinde Bernhardsthal,
- der Marktgemeinde Bockfließ,
- der Gemeinde Gaubitsch,
- der Marktgemeinde Gaweinstal,
- der Gemeinde Gnadendorf,
- der Marktgemeinde Großengersdorf,
- der Marktgemeinde Großkrut,
- der Marktgemeinde Groß-Schweinbarth,
- der Marktgemeinde Hausbrunn,
- der Gemeinde Hauskirchen,
- der Marktgemeinde Herrnbaumgarten,
- der Gemeinde Hochleithen,
- der Marktgemeinde Hohenau an der March,
- der Gemeinde Kreuttal,
- der Marktgemeinde Kreuzstetten,
- der Stadtgemeinde Laa an der Thaya,
- der Marktgemeinde Ladendorf,
- der Stadtgemeinde Mistelbach,
- der Marktgemeinde Neudorf im Weinviertel,
- der Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya,
- der Gemeinde Niederleis,
- der Gemeinde Ottenthal,
- der Marktgemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf,
- der Stadtgemeinde Poysdorf,
- der Marktgemeinde Rabensburg,
- der Stadtgemeinde Staatz-Kautendorf,
- der Marktgemeinde Stronsdorf,
- der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel,

- der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach,
- der Marktgemeinde Wilfersdorf,
- der Stadtgemeinde Wolkersdorf,
- der Stadtgemeinde Zistersdorf

wird folgender

Gesellschaftsvertrag

geschlossen.

§ 1 Bezeichnung und Sitz

Folgende Vereine und Organisationen errichten eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR) unter dem Namen „**ArGe Festibus Weinviertel-Ost**“:

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 2130 Mistelbach, Hauptplatz 6.

§ 2 Zweck bzw. Gegenstand der Gesellschaft

Die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern dient der Sicherstellung der Mobilität im Hinblick auf die Ermöglichung der günstigen und sicheren An- und Abreise der Fahrgäste zu Abendveranstaltungen in der Region Weinviertel-Ost, welche die Bezirke Mistelbach und Gänserndorf umfasst. Die An- und Abreise soll durch einen "Festibus" ermöglicht werden. Die Stopps liegen in den Gemeinden, die an der GesbR beteiligt sind. Die GesbR dient hier nur als Vermittler der Busfahrten an den Endkonsumenten. Die Busse werden von Busunternehmen betrieben.

§ 3 Beginn und Dauer

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte am 1. Jänner 2024. Gesellschafter können ihre Mitgliedschaft jährlich vor dem Start der neuen Saison (Stichtag 30. November) kündigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Jeder oben genannten Gesellschafter ist mit je einem Stimmrecht in der Vollversammlung vertreten. Der stimmberechtigte Vertreter wird vom Gemeinderat entsandt.

Weiters bestehen folgende Rechte und Pflichten:

- Unter § 5 genannte Leistungen einbringen
- Entscheidung über Kostenbeiträge der Veranstalter sowie über die Ticketpreise

- Teilnahme an Sitzungen
- Abhaltung mindestens einer Sitzung pro Jahr
- Sitzungsteilnehmer – Jeder Gesellschafter kann bis zu zwei nicht stimmberechtigte Vertreter als Zuhörer entsenden.

§ 5

Leistungen der Gesellschafter

- **Beträge, die nicht durch Einnahmen gedeckt werden können, werden von den teilnehmenden Gemeinden gemäß folgendem Schlüssel übernommen:**

Die Abrechnung erfolgt zum Jahresende des entsprechenden Kalenderjahres und umfasst alle Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft. Etwaige Fehlbeträge werden proportional zu der Anzahl an Stopps in den angefahrenen Gemeinden aufgeteilt. Erfolgen an einem Abend mehrere Stopps in einer Katastralgemeinde, ist dies als ein Kostenpunkt zu werten.

Eine Kostenkalkulation ist seitens der Stadtgemeinde Mistelbach bis zum 30. November des Vorjahres zu erstellen und die prognostizierten Fehlbeträge sind jeweils zu Jahresbeginn des entsprechenden Kalenderjahres an die Stadtgemeinde Mistelbach zu überweisen. Überschreiten die tatsächlichen Fehlbeträge jene des Kostenvoranschlages um mehr als 25%, sind die Gesellschafter darüber unverzüglich zu informieren.

- **Stadtgemeinde Mistelbach:**

Die Stadtgemeinde Mistelbach stellt ein Arbeitskontingent von durchschnittlich 10 Wochenstunden zur Verfügung, um die organisatorische und finanzielle Abwicklung der Festbusse zu garantieren. Die verursachten Mitarbeiterkosten werden nach oben beschriebenen Schlüssel von den teilnehmenden Gemeinden der Gemeinde-ArGe getragen. Des Weiteren betreibt die Stadtgemeinde Mistelbach im Namen der GesbR ein Bankkonto.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung der Vollversammlung obliegt dem Mitarbeiter der GesbR. Zur Führung der Alltagsgeschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft nach außen ist dieser auch berufen. Diese(r) MitarbeiterIn bzw. die Mitarbeiter im Stundenausmaß von 10 Wochenstunden werden von der Stadtgemeinde Mistelbach bestimmt und die Stadtgemeinde Mistelbach, vertreten durch den/die StadtamtsdirektorIn, kann dieses Stundenkontingent nach eigenen Ermessen frei im Haus vergeben (Homepage/App, Buchhaltung, Social Media, etc.).

§ 7

Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse

Die Gesellschafter entscheiden in der Vollversammlung über die ihnen nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Angelegenheiten durch Beschlüsse. Die Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Eine

außerordentliche Vollversammlung kann durch mindestens ein Drittel der Gesellschafter einberufen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Gesellschafter vertreten sind.

Zu einer Gesellschafterversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Tagungsort und -zeit sind in der Ladung mitzuteilen. Stimmen alle Gesellschafter zu, können Beschlüsse auch außerhalb einer Versammlung mündlich oder schriftlich gefasst werden.

Zu beratenden Zwecken können auch externe Gäste ohne Stimmrecht zu Gesellschafterversammlungen eingeladen werden (z.B. Vertreter von Busunternehmen, weitere Gemeindevertreter, etc.).

Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung müssen mit einer einfachen Mehrheit gefasst werden.

§ 8 Auflösung der GesbR

Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Auflösung der GesbR beschließen und über die gemeinnützige oder mildtätige Verwendung eines eventuell vorhandenen Vermögens entscheiden.

Antrag Bgm. Bauer: Den vorliegenden Vertrag zu genehmigen und GR Markus Schick in die Vollversammlung zu entsenden.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 9) BA07 – RÜB9 – Beauftragung Firma Elektro & Electronic Landsteiner GmbH, 3300 Amstetten mit der elektro-, mess- und steuerungstechnische Ausrüstung

Das Angebot der Firma Landsteiner umfasst die Arbeiten für den Schaltschrank, die Installationen, sowie die Messungen im Becken, die Steuerung und auch die Einbindung in die Zentrale auf der Kläranlage, welche ebenfalls von der Fa. Landsteiner errichtet wurde.

Das Angebot wurde vom Büro Kernstock ZT geprüft und als angemessen befunden.

Angebotssumme: EUR 37.963,25 exkl. USt

Antrag Bgm. Bauer: Diese Arbeiten zu genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 10) Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Bgm. Bauer: Zur Absicherung der Stromversorgung und der Stabilität des Netzes wurden bzw. werden in Kronberg 3 Trafos errichtet (Anschluss erfolgt im Frühjahr 2024), dies ist auch für Schleinbach und Ulrichskirchen im kommenden Jahr geplant.

Bgm. Bauer bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit im Jahr 2023 bei allen Mitgliedern des Gemeinderates und bei allen Bediensteten für die gute Arbeit. Er wünscht ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, ein gutes neues Jahr, vor allem Gesundheit und eine friedliche Zeit. Gemeinsam werden wir die vielen Aufgaben (u.a. Neubau Kindergarten), die 2024 vor uns liegen, meistern.

Vbgm. Stöckelmayer: Bedankt sich im Namen der ÖVP Fraktion bei allen GemeinderätInnen für die gute Zusammenarbeit und wünscht ihnen, ihren Angehörigen sowie den Bediensteten ein schönes neues Jahr.

GfGR Daucher: Bedankt sich im Namen der SPÖ Fraktion bei allen Mitgliedern des Gemeinderates und den Bediensteten für die gute Zusammenarbeit und wünscht einen guten Rutsch und vor allem Gesundheit.

GR Mag.Dr. Scharrer-Liska: Wünscht allen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start in das Jahr 2024 und bedankt sich bei allen für die gute Information und Kooperation.

Bgm. Bauer beendet, da es keine weiteren Anfragen und Mitteilungen gibt, um 19:53 Uhr die Sitzung.



Christine Scharrer-Liska



